

EuGH: Social Plugins & Tracking Tools nur noch mit Einwilligung Hinweise zum Einsatz von Cookies & Gestaltung eines Cookie-Banners

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden (DSK) hat bereits im letzten Jahr festgestellt, dass die Vorschriften des Telemediengesetzes mit Geltungsbeginn der DSGVO nicht mehr angewendet werden können. Diese waren essentiell für die Gestaltung eines **Cookie-Banners**. Nun hat sich der **EuGH mit Urteil vom 29.07.2019** (<http://bit.ly/2LgTqmn>) dahingehend geäußert, dass bei Einsatz von Social Plugins, Tracking- und Marketing-Tools auf Webseiten aktiv eine Einwilligung eingeholt werden muss. Somit ist der Cookie-Opt-In-Banner nun Pflicht! Daher sollte zügig mit der Überarbeitung der Cookie-Banner begonnen werden, um drohende Bußgelder und auch einen Imageschaden zu vermeiden.

>>> Was sind Cookies?

Cookies sind kleine Textdateien, die auf dem Gerät des Seitenbesuchers hinterlegt werden. Sie dienen u.a. dazu, durch Speicherung von Einstellungen den Webseitenbesuch zu optimieren. Später können diese abgelegten Textdateien von dem Webserver, von dem sie abgelegt wurden, wieder ausgelesen werden. Darüber hinaus können Cookies z.B. auch zu statistischen Analysezwecken oder für personalisierte Werbung verwendet werden.

>>> Derzeitige Rechtslage

Hintergrund des Cookie-Banners ist die ePrivacy-Richtlinie der Europäischen Union, auf der aufbauend nach der künftigen ePrivacy-Verordnung Nutzer bei Einsatz von Cookies umfangreich über Zweck und Anwendungsbereich des Cookies informiert werden sollen sowie über die Möglichkeit, diese zu unterbinden. Nutzer sollen auch in den Einsatz aktiv einwilligen.

Dies ist jedoch bereits mit Geltungsbeginn der DSGVO der Fall. Der Gesetzgeber sieht Cookies als personenbezogene Daten an, deren Verarbeitung durch eine Rechtsgrundlage der DSGVO erlaubt sein muss. Daher gilt auch für Cookies, dass dessen Einsatz nur aufgrund einer Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO zulässig ist. Laut neuester EuGH-Entscheidung ist der Webseitenbetreiber, der Social Plugins einbindet, ebenfalls verantwortlich und muss **eine informierte Einwilligung** für die Übertragung von Daten an beispielsweise Facebook nachweisen.

Nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ist die bisherige Regelung, nach der es ausreichte, den Nutzer lediglich zu unterrichten („Diese Seite verwendet Cookies.“) und auf ein Widerspruchsrecht hinzuweisen, seit Mai 2018 insbesondere auf webseitenübergreifendes Tracking nicht mehr anwendbar.

Als mögliche Rechtsgrundlagen kommen die Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO und das berechnete Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO in Betracht, wobei letztere aufgrund der durchzuführenden Interessenabwägung besonders risikobehaftet ist und aus Gründen der Rechtssicherheit primär auf die Einwilligung zurückgegriffen werden soll.

Oplayo GmbH

Registergericht: Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Registernummer: HRB 195942
USt.: 208/134/70196
VAT-ID: DE294391882

Geschäftsführer:
Harald Müller
Urbanstr. 71
D 10967 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 403 666 650
Fax:
E-Mail: info@oplayo.com
URL: <http://www.oplayo.com>

Bankverbindung:
Sparkasse Bayreuth
Konto **380 747 46**
BLZ 773 501 10 (SWIFT/BIC: BYLADEM1SBT)
IBAN: DE68 7735 0110 0038 0747 46

>>> Gestaltung einer Einwilligung im Rahmen des Cookie-Banners

Nicht einwilligungsbedürftig sind technisch notwendige Cookies, die die Funktionsfähigkeit der Webseite gewährleisten und keine seitenübergreifende Nachverfolgung des Nutzerverhaltens ermöglichen.

Sobald Elemente integriert werden, die das Nutzerverhalten v.a. über Webseiten-/ Gerätegrenzen hinweg auswerten, ist eine Einwilligung erforderlich. Das betrifft auch und insbesondere den Einsatz von Social-Media-Plugins oder Analysetools Dritter.

Die **Einwilligung** selbst muss aktiv, ausdrücklich, informiert und freiwillig abgegeben werden. Das bloße Nutzen der Webseite ist keine wirksame Einwilligung. Auch darf die Einwilligung nicht an vertragliche Dienstleistungen gekoppelt werden.

Technisch bedeutet dies, dass vor Abgabe einer Einwilligung keine Cookies gesetzt werden dürfen, die nicht technisch notwendig sind. Weitere Cookies, also solche zu Analyse- und Marketingzwecken sowie zur Einbindung von Social Media, dürfen erst nach Abgabe der Einwilligung aktiv werden. Inhaltlich ist der Cookie-Banner an den Anforderungen der Art. 13, 14 DSGVO zu messen und muss den Nutzer vor allem über Gegenstand der Einwilligung, Zwecke und Widerrufsmöglichkeiten aufklären sowie darüber, an wen diese Daten gegebenenfalls weitergegeben werden. Darüber hinaus ist es ratsam, die Datenschutzerklärung zu verlinken, die alle weiteren umfangreicheren Informationen bereit hält.

Im Rahmen des Cookie-Banners bietet es sich an, auch eine Einwilligung für Analysen einzuholen, die über eine mögliche bestehende Facebook Fanpage durchgeführt werden. Der Cookie-Banner selbst darf die Reiter zum Impressum und zur Datenschutzerklärung nicht verdecken.

Lösung: Cookiebot

Wir haben uns vor diesem Hintergrund mit etlichen Consent Manager Tools am Markt beschäftigt. Am besten geeignet erschien uns **Cookiebot** (<https://www.cookiebot.com>). Mit der reinen Installation von Cookiebot (monatliche Gebühr an Cookiebot → <https://www.cookiebot.com/de/pricing/>) ist es aber nicht getan. Die auf einer Webseite vorhandenen Cookies müssen u.E. den Kategorien zugeordnet werden. Wir erledigen dies über den **Google Tag Manager**.

Hinweis: Bitte beachtet, dass Oplayo euch keine Rechtsberatung anbieten kann und darf. Bei Unsicherheit empfehlen wir, einen Rechtsexperten zu kontaktieren.

Beste Grüße

Ihr Team von Oplayo